

Allgemeine Vertragsbedingungen der W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung für Entsorgungsleistungen

(Fassung Oktober 2016)

1. Geltungsbereich

Diese Vertragsbedingungen gelten für Entsorgungsleistungen aller Art, insbesondere für Abfallentsorgungsleistungen. Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers finden ausschließlich diese Vertragsbedingungen Anwendung. Mit der Beauftragung des Entsorgungsvorgangs werden diese Bedingungen uneingeschränkt anerkannt.

2. Leistungsumfang, Komplettierungsklausel

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsleistungen unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), den danach erlassenen Rechtsverordnungen, so insbesondere auch der Nachweisverordnung (NachwV) sowie aller sonstigen einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, rechtverbindlichen behördlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung sowie unter Berücksichtigung der technischen Regeln und des Standes der Technik durchzuführen.

Soweit vom AG Zwischenlagerflächen für die Analyse und Deklaration der zu entsorgenden Stoffe bereitgestellt werden, hat der AN, soweit nichts anderes vereinbart ist, den Abtransport der zu entsorgenden Materialien spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Übergabe der Deklarationsanalysen bzw. der Festlegung der Deklaration oder des Abfallschlüssels abzuschließen. Übernommene Abfälle gehen in den Besitz des Auftragnehmers über. Dieser hat die Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle sind umweltverträglich zu beseitigen.

Reinigungs-, Absaug-, Aushub- und ähnliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass keinerlei Rückstände verbleiben. Der Auftragnehmer wird dabei auf die Verwendung energieeffizienter Maschinen und Geräte achten. Abweichungen von einem vereinbarten Entsorgungsverfahren bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Ist eine Verwertung übernommener Abfälle insgesamt oder teilweise nicht möglich, hat der Auftragnehmer uns unverzüglich zu benachrichtigen und sich mit uns über die Beseitigung der Abfälle abzustimmen.

Wir sind berechtigt, uns jederzeit - auch durch Betreten des Betriebsgeländes des Auftragnehmers - von der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen zu überzeugen. Der Auftragnehmer hat uns alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen und auf unser Verlangen Einsicht in die von ihm zu führenden Nachweisbücher und Belege zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer sichert zu, über ein gültiges Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ zu verfügen. Beabsichtigt der Auftragnehmer, mit der ganzen oder teilweisen Durchführung des Vertrages weitere Subunternehmer (Nachauftragnehmer) zu beauftragen, so hat er sich vor Beauftragung davon zu überzeugen, dass diese alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Genehmigungen sowie die notwendige Zuverlässigkeit besitzen und über ein gültiges Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ verfügen und uns die Nachauftragnehmer vor Ausführung der Arbeiten schriftlich zu benennen, wobei auch bei diesen die jeweils erforder-

lichen Genehmigungen sowie der Nachweis, dass diese über ein gültiges Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ verfügen, nachzuweisen sowie die Genehmigungen und das Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ vorzulegen sind. Grundsätzlich muss bei gefährlichen und nicht-gefährlichen Abfällen die Nachweisführung zwingend über ein eANV-System zu erfolgen. Bei nicht gefährlichen Abfällen kann hiervon im Einzelfall nach vorheriger vertraglicher Festlegung abgewichen werden.

Alle für einen ordnungsgemäßen Nachweis der Entsorgung notwendigen Dokumente sind dem AG im Original spätestens am dritten Tag nach der Entsorgung zu übergeben.

Für sämtliche zu liefernden Stoffe sind Eignungsprüfungen vor Ihrer Lieferung vorzulegen. Handelt es sich um Lieferungen mit natürlich gewonnenen Ausgangsstoffen (Schüttgüter, Recyclingstoffe), so ist die Eignung in sinnvollen Abständen aber mindestens bei Änderung der verarbeiteten Rohstoffe jeweils erneut vorzulegen.

3. Selbstunterrichtung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Leistungserbringung relevanten Örtlichkeiten und Baulichkeiten, Anfahrtswege, Aufstellplätze für Arbeitsmaschinen und Container, Fundamente und Gerüste und sonstige betroffene Einrichtungen und Gegenstände vor Vertragsabschluss zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Der Auftragnehmer kann sich wegen bei Vertragsabschluss erkennbarer Umstände später nicht auf Behinderungen und Erschwernisse berufen und hat in Ansehung dieser Umstände keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

4. Preise, Preisstellung und Gewichte

Die Preise sind, falls nichts anderes vereinbart, Festpreise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer einschließlich sämtlicher Gebühren und Abgaben. Für die Gewichtsermittlung gelten bei Lkw-Transport die auf öffentlich geeichten Waagen ermittelten Gewichte.

Alle Wiege- und Lieferscheine müssen die im Auftrag angegebene Projektbezeichnung und Auftragsnummer angeben.

5. Behördliche Genehmigungen, Entsorgungsfachbetrieb, Versicherung

Der Auftragnehmer hat uns unaufgefordert bei Vertragsschluss und auf Anforderung jederzeit während der Vertragsabwicklung die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen und die Zulassung bzw. Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb vorzulegen. Das Erlöschen oder der Widerruf einer Genehmigung, sonstigen behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bzw. Zertifizierung sind uns unverzüglich mitzuteilen.

Auf unsere Anforderung hat der Auftragnehmer Angaben über den Umfang und die Höhe seiner Umwelt-Haftpflichtversicherung zu machen. Änderungen der Haftpflichtversicherungsdeckung sind uns unverzüglich mitzuteilen.

6. Bezeichnung der Abfälle, Analysen

Wir geben dem Auftragnehmer den Abfallschlüssel an. Falls dem Abfall kein Abfallschlüssel zugeordnet ist, geben wir die handelsübliche Bezeichnung an. Analysen oder sonstige Untersuchungen führen wir nur durch, wenn dies durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördliche Vorschrift vorgeschrieben oder mit dem Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart ist.

Ergebnisse vom Auftragnehmer durchgeführte Analysen oder sonstige Untersuchungen Abweichungen von unseren Angaben, hat der Auftragnehmer uns hierauf unverzüglich hinzuweisen.

7. Nachweispflichten

Der Auftragnehmer wird die ihm nach Gesetz, Rechtsverordnung oder behördlicher Vorschrift obliegenden Nachweispflichten sorgfältig und unverzüglich erfüllen und uns die notwendigen abfallrechtlichen Begleitpapiere unaufgefordert zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird er uns alle weiteren von uns gewünschten Informationen hinsichtlich seiner Leistungen übermitteln.

8. Vertragsübergang / Firmenänderung, Nachauftragnehmer, Auflagen zum Einsatz von Mitarbeitern auf unserem Baustellengelände

Der Auftragnehmer hat uns jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften oder Konsortien bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Leistungen selbst zu erbringen. Die Einschaltung von (weiteren) Subunternehmern (Nachauftragnehmern) bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der Auftragnehmer haftet für Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.

9. Termine, Leistungsbehinderungen und -störungen

Treten beim Auftragnehmer Umstände ein, die sich als Leistungsbehinderung oder Leistungsstörung darstellen oder dazu führen können, oder glaubt der Auftragnehmer, dass solche Umstände vorliegen, erkennt er insbesondere, dass er Leistungsfristen oder -termine aufgrund höherer Gewalt oder anderer nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht einhalten kann, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er sich später auf entsprechende Umstände nicht berufen, es sei denn, sie waren für uns offenkundig.

Nachtragsleistungen sind auf Grundlage und Systematik der Angebotskalkulation (Urkalkulation) aufzugliedern, nachvollziehbar darzustellen und nachzuweisen. Nachtragsangebote müssen die jeweiligen Einzelkosten der Teilleistungen (Lohn, Stoff, Geräte, Nachunternehmer) darstellen sowie die Höhe und Zusammensetzung der kalkulierten Zuschläge (AGK, BGK, Wagnis, Gewinn, etc.) ausweisen. Der AN wird den AG bei der Durchsetzung von begründeten Nachtragsforderungen beim Bauherrn unterstützen und dem AG bei Bedarf weitere Unterlagen bzw. Anspruchsbegründungen beibringen.

Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Ausführung der ihm beauftragten Leistungen. Er verpflichtet sich, bei von ihm schuldhaft verursachten Verstößen gegen

Gesetze, Rechtsverordnungen oder behördliche Vorschriften den Auftraggeber von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen freizustellen.

10. Rechnungserteilung

Für jeden Auftrag einschließlich eventueller Nachtragsbeauftragungen ist eine Rechnung mit dem gesamten Leistungsnachweis zu stellen. Hierzu gehören die Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine, Wiegescheine/-karten und gegebenenfalls die von uns gegengezeichneten Stundenzettel. Die Rechnung muss den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen, klar übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe der Bestellnummer aufführen.

11. Kündigung

Bis zur Vollendung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen können wir jederzeit ohne Angabe von Gründen den Vertrag kündigen. In diesem Falle sind die ausgeführten Lieferungen und Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem sind solche Kosten und Aufwendungen gegen Nachweis zu vergüten, die dem Auftragnehmer für infolge der Kündigung nicht mehr zu erbringende Lieferungen und Leistungen bereits im Vertrauen auf den Bestand des Vertrages entstanden sind. Streitfälle berechtigen den AN nicht, die Arbeiten, Lieferungen oder sonstige Leistungserbringung oder Teile hiervon einzustellen.

Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Wird hinsichtlich des Vermögens des Auftragnehmers ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind oder keine hinreichende Masse vorhanden ist, so steht uns ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Auftragnehmers zu.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für beide Teile ist ausschließlich Bayreuth. Daneben sind wir berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu wählen.

Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist Bayreuth, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, in unserem Auftragschreiben unter „Baustellenanschrift“ angegebene Empfangsstelle.